BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 6/07 S

L 1 B 66/07 PKH R (LSG Hamburg)
S 11 R 669/06 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12.4.2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die "Nichtzulassungsbeschwerde" des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 19.3.2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Durch Beschluss vom 19.3.2007 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) die Beschwerde des Klägers gegen einen Beschluss des Sozialgerichts Hamburg (SG), durch den der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das bei dem SG anhängige Klageverfahren abgelehnt worden ist, zurückgewiesen.

2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 3.4.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben von demselben Tage gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da die von dem Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (*§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz < SGG >, § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung*).

4 Die Beschwerde ist nicht statthaft. Der Beschluss des LSG kann - wie bereits das LSG in diesem Beschluss dem Kläger zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 SGG nicht angefochten werden. Entscheidungen des LSG sind nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (*Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges*) noch ein Fall des § 160a SGG ist hier gegeben. § 160a Abs 1 SGG eröffnet den Weg der Beschwerde nur gegen die Nichtzulassung der Revision in einer ein Berufungsverfahren abschließender Entscheidung des LSG. Der Kläger will sich mit der "Nichtzulassungsbeschwerde" nicht gegen eine solche Entscheidung wenden, sondern gegen einen im Verfahren zur Überprüfung einer erstinstanzlichen Entscheidung über die Ablehnung von Prozesskostenhilfe ergangenen Beschluss des LSG. Gegen derartige Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

5 Die "Nichtzulassungsbeschwerde" des Klägers ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS